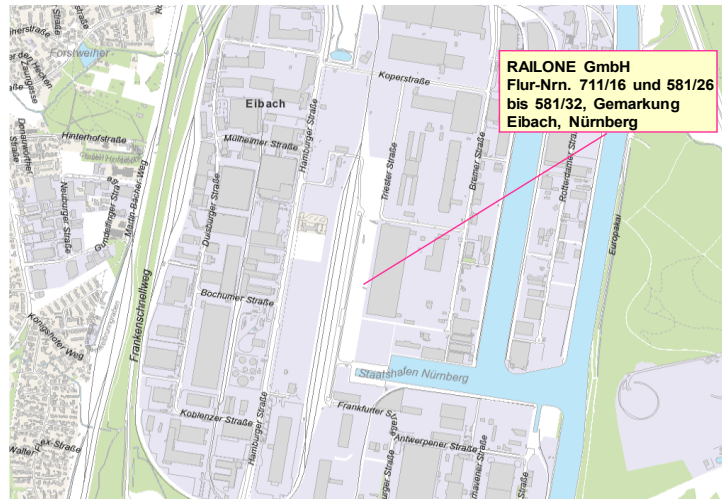


# Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

## RAILONE GmbH Dammstraße 5, 92318 Neumarkt i.d. Oberpfalz

### Standort der Anlage



| Informationenpunkte   | Aussage   |
|---|---|
| Standort  | Flur-Nummern 711/16 und 581/26 bis 581/32<br>Gemarkung Eibach, Nürnberg   |
| Entscheidung vom  | 26.06.2026  |
| Beschreibung der Tätigkeit  | Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bahnschwellen). In der Anlage werden Altschwellen aus Beton, welche als nicht gefährliche Abfälle einzustufen sind, zwischengelagert und behandelt. Dabei werden sie in „aufarbeitungsfähige Schwellen“ und „zu entsorgende Schwellen“ sortiert. Aufarbeitungsfähige Schwellen werden wieder für den Gleisbau instandgesetzt. Defekte bzw. nicht aufarbeitungsfähige Betonschwellen werden als nicht gefährlicher Betonabfall (AVV-Nr. 170101) entsorgt. Des Weiteren werden Betonneuschwellen auf dem Gelände zwischengelagert.  |
| Immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenbereiche   | An- und Abtransport mit Zug bzw. Lkw sowie Lagerung von alten und neuen Bahnschwellen aus Beton und Behandlung der Alt-Schwellen. Bei der Altschwellenaufarbeitung werden Befestigungselemente aus Kunststoff und Metall von den Schwellen entfernt und durch neue ersetzt. Die entfernten Befestigungselemente werden als Abfälle gelagert und entsorgt.   |
| Rechtliche Einstufung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), § 1 Abs. 1 und des Anhangs hierzu | <p><b>Abfalllager für nicht gefährliche Abfälle – Nr. 8.12.2</b><br/>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr</p> <p><b>Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle - Nr. 8.11.2.4</b><br/>Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p> |